

12 848
12

Kundmachung.

Anton Heizerath, von Wien gebürtig, 55 Jahre alt, katholisch, verheirathet, vormals herrschaftlicher Amtschreiber, letzterer Zeit Bau-Aufscher bei den hiesigen Erdarbeiten, hat zu Folge seines mit dem hergestellten Thatbestande übereinstimmenden eigenen Geständnisses und mehrerer eidlicher Zeugenaussagen, nachdem die k. k. Truppen im October d. J. von Wien aus ihren Standquartieren abgezogen waren, und die revolutionären Bewegungen sich auch den Arbeitsplätzen mitgetheilt hatten, bei dem aus den Arbeitern gebildeten mobilen Corps die Stelle und die Functionen eines manipulirenden Feldwebels übernommen, in dieser Eigenschaft sofort, um das mobile Corps mit Montur und Munition zu versehen und kampffähig herzustellen, mit besonderer Thätigkeit alle dazu geeigneten Dispositionen getroffen; er hat zu diesem Ende bei der in der Alfer-Caserne vorgenommenen Plünderung des dort zurückgelassenen ärarischen Monturs- und Rüstungs-Materiales, und des Privat-Eigenthumes der k. k. Truppen thätig mitgewirkt, zur Anhäufung der geplünderten Effecten Magazine errichtet, die in seinem Standquartiere in der Alfer-Caserne befindlich gewesene Mannschaft des Conscriptionswesens unter terroristischem Andringen sogar von dem Heraustrreten vor das Thor zurückgeschreckt; er hat namentlich am 23. October, an welchem Tage die Hernalser Linie von den k. k. Truppen angegriffen wurde, besondere Thätigkeit entwickelt, und es sogar gewagt, die in der Dreilauffer Caserne befindlich gewesenen Polizei-Soldaten gewaltthätig zum Anschlusse an den Kampf gegen die k. k. Truppen zwingen zu wollen.

Abgesehen von weiteren ihm zur Last fallenden Frevelthaten, hat sich somit Anton Heizerath der thätigen Mitwirkung an dem Aufruhre in hohem Grade schuldig gemacht, und ist dafür von dem über ihn abgehaltenen beeideten Kriegsrechte nach Vorschrift der §§. 4 und 6 des 62. Art. der Th. v. G. D., und zu Folge der Proclamationen vom 20. und 23. October d. J. durch Stimmeneinheit zu der Todesstrafe mit dem Strange verurtheilt worden.

In Anbetracht jedoch, daß Heizerath an dem Aufruhre nicht unmittelbar mit der Waffe in der Hand Theil genommen hat, haben Se. Durchlaucht der k. k. Herr Feldmarschall Fürst zu Windischgrätz der im Kriegsrechte ausgesprochenen Todesstrafe im Wege der Gnade eine fünfjährige Schanzarbeit in leichten Eisen zu substituiren befunden; wornach das Urtheil heute kundgemacht und in Vollzug gesetzt worden ist.

Wien den 12. December 1848.



**Von der k. k. Militär-Central-
Untersuchungs-Commission.**

